LAND		Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder Zucht- und Nutzequide	
		II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
		[1]*oder* [anhand einer nicht eher als 7 Tage nach Beginn der Isolierung am .... (*Datum einfügen*) entnommenen Blutprobe mit negativem Befund einem IgM Bindungs-ELISA-Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Japanischen Enzephalitis unterzogen und blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]]	
		[1]*oder* [wurde mindestens 21 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen Japanische Enzephalitis geimpft.]]	
[1][5]*entweder*	[II.3.9	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und an demselben Tag durchgeführt wurde	
		[1]*entweder* [anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... (*Datum einfügen*) und am ..... (*Datum einfügen*) entnommen wurden, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde:	
		[1]*entweder* [jeweils mit negativem Befund.]]]	
		[1]*oder* [mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und	
		[1]*entweder* [einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]]]	
		[1]*oder* [beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]]	
		[1]*oder* [anhand einer Blutprobe, die am ..... (*Datum einfügen*), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde; zudem ist das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt und	
		[1]*entweder* [es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.]]]	
		[1]*oder* [das Versandland grenzt nicht an ein Land, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Afrikanischer Pferdepest aufgetreten sind.]]]	
[1][5]*oder*	[II.3.9	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und	
		[1]*entweder* [wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und am selben Tag anhand von zwei Blutproben durchgeführt wurde, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... (Datum einfügen) und am ..... (Datum einfügen) entnommen wurden, wobei die erste Probe spätestens 7 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurden,	
		[1]*entweder* [jeweils mit negativem Befund.]]]	
		[1]*oder* [mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und	
		[1]*entweder* [einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]]]	
		[1]*oder* [beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]]	

LAND **Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder Zucht- und Nutzequide**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer

[1]*oder* [wurde einem serologischen Test und einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit jeweils negativem Befund unterzogen, wobei die Tests anhand einer Blutprobe durchgeführt wurden, die spätestens 28 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum am#..... (*Datum einfügen*) entnommen wurde.]]

[1]*oder* [wurde einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit negativem Befund unterzogen, wobei der Test anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und frühestens 72 Stunden vor dem Versanddatum am ..... (*Datum einfügen*) entnommen wurde.]]

II.4 *Erklärung zu den Transportbedingungen*

[1]*entweder* [II.4.1 Das Tier wird aus einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde direkt und nicht über einen Markt oder eine Sammelstelle in die Union befördert, ohne dass es mit anderen Equiden, die nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind, in Kontakt kommt.]

[1][5]*oder* [II.4.1 Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und es wird direkt aus der vektorgeschützten Quarantänestation befördert, ohne dass es mit anderen Equiden in Kontakt kommt, mit denen keine Gesundheitsbescheinigung entweder für die Einfuhr oder für die zeitweilige Zulassung in die Union mitgeführt wird, und zwar

[1]*entweder* [unter vektorgeschützten Bedingungen zum Flughafen, wobei Vorkehrungen betroffen wurden, dass das Flugzeug zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Mittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Abflug mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt wurde.]]

[1]*oder* unter vektorgeschützten Bedingungen zu einem Seehafen in diesem Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes, wobei Vorkehrungen getroffen wurden, es in einem Transportmittel zu befördern, das direkt für einen Hafen in der Union bestimmt ist, ohne in einem Hafen in einem Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes anzulegen, das nicht für den Eingang von Equiden in die Union zugelassen ist. Die Boxen wurden zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Ablegen mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt.]]

II.4.2 Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um jeglichen Kontakt mit anderen Equiden zu verhindern, die in dem Zeitraum zwischen der Bescheinigung und dem Versand in die Union nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind.

II.4.3 Die Transportmittel oder -container, in die das Tier verladen wird, wurden vor der Verladung mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sie sind derart beschaffen, dass Exkremente, Urin, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können.

II.5 *Tierschutzerklärung*

Das im Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute[2] untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.

Erläuterungen:

Teil I:

Feld I.8: Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.

Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der EU darüber informieren.

Feld I.23: Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.

LAND	**Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder Zucht- und Nutzequide**

	II.a	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer

Feld I.28: *Art*: Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: *Equus caballus, Equus asinus, Equus africanus, Equus hemionus, Equus kiang, Equus quagga, Equus zebra* oder *Equus grevyi* oder geben Sie eine etwaige Kreuzung dieser Arten an.

Identifizierungssystem: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens oder bei einem registrierten Pferd am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.
Die Einfuhr dieses Equiden ist nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Genehmigung der Einfuhr eines einzelnen registrierten Equiden oder eines Zucht- und Nutzequiden in die Union aus dem jeweiligen Land oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Sperrmaßnahmen der Union gegen den Eingang von lebenden Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.

(3) Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.

(4) Angabe streichen, wenn die Erklärung unter Nummer II.1.3 für das gesamte Versandland gilt.

(5) Angaben, die sich gänzlich und ausschließlich auf eine Statusgruppe beziehen, die nicht die Statusgruppe ist, der das Versandland oder der Teil seines Hoheitsgebietes zugeordnet ist, können ausgelassen werden, sofern die Nummerierung der nachfolgenden Angaben beibehalten wird.

Diese Gesundheitsbescheinigung

a) muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das Tier in das Hoheitsgebiet der Union gelangt und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchläuft;

b) muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;

c) muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;

d) muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin für den Eingang eines Equiden in die Union

Identifizierung des Tieres[1]

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
……..	……	……	……..	……

Der/die unterzeichnete Eigentümer/in[2] oder Vertreter/in des Eigentümers/der Eigentümerin[2] des oben beschriebenen Tiers erklärt hiermit, dass

- das Tier
  - [2]*entweder* [während eines Zeitraums von mindestens 90 Tagen vor dem Versanddatum oder, wenn das Tier weniger als 90 Tage alt ist, seit Geburt in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands stand;]
  - [2]*oder* [während der vorgeschriebenen Aufenthaltsdauer von mindestens 90 Tagen vor dem Versanddatum aus einem Mitgliedstaat der Union in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte;]
- das Tier während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;
- die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;
- die Bedingungen für den Transport gemäß Nummer II.4 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;
- die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin[2] oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin[2]: ……..

Datum: .....(TT/MM/JJJJ)

……..
(*Unterschrift*)

[1] *Art*: Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: *Equus caballus, Equus asinus, Equus africanus, Equus hemionus, Equus kiang, Equus quagga, Equus zebra* oder *Equus grevyi* oder geben Sie eine etwaige Kreuzung dieser Arten an.
Identifizierungssystem: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.
Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.
Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.
Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

[2] Nichtzutreffendes streichen.

Abschnitt B

Muster der Gesundheitsbescheinigung und der Erklärung für die Einfuhr von Sendungen von Hausequiden zur Schlachtung in die Union

LAND: **Veterinärbescheinigung EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6	
I.7 Ursprungsland	ISO-Code / I.8 Ursprungsregion / Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code / I.10 Bestimmungsregion / Code
I.11 Ursprungsort Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12 Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl	
I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports	
I.15 Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle	
		I.17 CITES-Nr(n).	
I.18 Beschreibung der Tiere		I.19 Warencode (HS-Code) **01 01**	
		I.20 Menge	
I.21		I.22 Anzahl Packstücke	
I.23 Plomben-/Containernummer		I.24	
I.25 Bescheinigung ausgestellt für: Schlachtung ☐			
I.26		I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU ☐	

I.28 Identifizierung der Tiere

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht

LAND **Einfuhr – Schlachtequiden**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer

Teil II: Bescheinigung

II. Erklärung zur Tiergesundheit, zum Tierschutz und zur Genusstauglichkeit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in Feld I.28 bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

- Es handelt sich um Schlachtequiden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/156/EG;
- sie wurden heute(1) untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;
- sie sind nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;
- sie erfüllen die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.5 dieser Bescheinigung;
- mit ihnen wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin der Tiere oder seinem/ihrem Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde.

II.1 *Erklärung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb*

II.1.1 Die Tiere werden versendet aus .....(*Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen*), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code ……(2) hat und der Statusgruppe ……(2) zugewiesen ist.

II.1.2 In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche (*Trypanosoma equiperdum*), Rotz (*Burkholderia mallei*), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

II.1.3 Die Tiere werden aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,

a) das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der 2 Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;

b) in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;

c) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;

d) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind;

(3)*entweder* [e) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind;]

(3)*oder* [e) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind und in dem am ..... (*Datum einfügen*), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, jedem Tier eine Blutprobe entnommen wurde, die mit negativem Befund auf Antikörper gegen das Virus der Stomatitis vesicularis untersucht wurde

(3)*entweder* [durch einen Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:32.]]

(3)*oder* [durch einen ELISA-Test gemäß dem einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE.]]

II.1.4 Die Tiere stammen nicht aus Haltungsbetrieben, die aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperrmaßnahmen unterliegen, und sind soweit bekannt in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Betrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperrmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:

(4)[II.1.4.1 bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:

(3)*entweder* [6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit *Trypanosoma equiperdum* infizierten Tier;]

(3)*und/oder* [bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]

(3)*und/oder* [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]]

LAND **Einfuhr – Schlachtequiden**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer

[4][II.1.4.2 bei Rotz:

[3]*entweder* [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger *Burkholderia mallei* oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchen Equiden getötet und beseitigt wurden;]

[3]*und/oder* [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]]

II.1.4.3 bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:

[3]*entweder* [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]

[3]*und/oder* [6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]

[3]*und/oder* [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]

II.1.4.4 bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;

II.1.4.5 bei Stomatitis vesicularis:

[3]*entweder* [6 Monate ab dem letzten Fall;]

[3]*und/oder* [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]

II.1.4.6 bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;

II.1.4.7 bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.

II.1.5 Soweit bekannt sind die Tiere in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.

II.2 *Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr*

II.2.1 Die Tiere wurden in den 90 Tagen vor dem Versanddatum oder, wenn sie weniger als 90 Tage alt sind, seit Geburt unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gehalten, und sie werden aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Versandlands versendet, das/der

[3]*entweder* [der Statusgruppe A zugeordnet ist, und sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Versanddatum getrennt von Equiden gehalten, deren Gesundheitsstatus nicht gleichwertig ist.]

[3]*oder* [den Statusgruppen B, C oder D zugeordnet ist, und sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Versanddatum unter tierärztlicher Aufsicht vor der Ausfuhr in Isolierung gehalten, ohne mit Equiden in Kontakt zu kommen, deren Gesundheitsstatus nicht gleichwertig ist.]

[3]*oder* [der Statusgruppe E zugeordnet ist, und sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum in einer zugelassenen Isolierstation gemäß Feld I.11 geschützt vor Vektorinsekten gehalten.]

LAND **Einfuhr – Schlachtequiden**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer

II.3 *Erklärung zu den Impfungen und medizinischen Untersuchungen*

(3)*entweder* [II.3.1 Die Tiere wurden in dem Versandland nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft und es liegen keine Hinweise darüber vor, dass sie vorher geimpft wurden.]

(3)*oder* [II.3.1 Die Tiere wurden gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft; diese Impfung wurde mehr als 12 Monate vor dem Versand durchgeführt.]

II.3.2 Die Tiere wurden in den 60 Tagen vor dem Versand nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und der Versand erfolgte

(3)*entweder* [aus einem Land, dessen gesamtes Hoheitsgebiet während mindestens zwei Jahren vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war.]

(3)(5)*oder* [aus einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, der der Statusgruppe C oder D zugeordnet ist und der mindestens die zwei Jahre vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war, und die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis tritt in den anderen Teilen des Hoheitsgebiets auf; die Tiere wurden

(3)*entweder* [mindestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und waren mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei ihre täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden.]]

(3)*oder* [nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und waren mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei ihre täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden; zudem wurden die zu versendenden Tiere mit negativem Befund einem Diagnosetest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der auf einer Probe beruhte, die frühestens 14 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne entnommen wurde, und blieben bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]

(3)(5)*entweder* [II.3.3 Die Tiere werden aus Island versendet, das amtlich bescheinigt frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer ist und wo sie seit ihrer Geburt dauerhaft gehalten wurden und nicht mit Equiden in Kontakt gekommen sind, die aus anderen Ländern nach Island verbracht wurden.]

(3)*oder* [II.3.3 Die Tiere wurden mit jeweils negativem Befund einem Agargel-Immundiffusionstest (ADIG- oder Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand von Blutproben unterzogen, die innerhalb von 21 Tagen vor dem Versanddatum am ..... (*Datum einfügen*) entnommen wurden.]

(3)[II.3.4 Die Tiere werden aus einem der Statusgruppe B, D oder E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus einem Land versendet, in dem in den 3 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Rotz gemeldet wurden, und sie wurden mit jeweils negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Rotz bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand von am ..... (*Datum einfügen*), d. h. binnen 21 Tagen vor dem Versanddatum entnommenen Blutproben;]

LAND **Einfuhr – Schlachtequiden**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer

[3][II.3.5 Bei den Tieren handelt es sich um unkastrierte männliche oder um weibliche Equiden, die älter als 270 Tage sind; sie wurden aus einem der Statusgruppe B, D oder E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus einem Land versendet, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Beschälseuche gemeldet wurden, und sie wurden mit jeweils negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand von am ..... (*Datum einfügen*), d. h. binnen 21 Tagen vor dem Versanddatum entnommenen Blutproben;]

[3][5][II.3.6 Die Tiere werden aus einem der Statusgruppe C oder D zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet; außerdem

[3]*entweder* [wurden in dem Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Westlicher oder Östlicher Pferdeenzephalomyelitis amtlich gemeldet.]]

[3]*oder* [wurden die Tiere mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben innerhalb von 6 Monaten und mindestens 30 Tage vor dem Versanddatum mit einem Totimpfstoff gegen Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis geimpft, wobei die letzte Impfung am ..... (*Datum einfügen*) erfolgte.]]

[3]*oder* [wurden die Tiere mindestens 21 Tage lang vor Vektorinsekten geschützt gehalten und wurden während dieses Zeitraums am ..... (*Datum einfügen*) Hämaglutinationshemmtests auf Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und zwar

[3]*entweder* [anhand einer Blutprobe jedes Tieres in der Sendung, die am ..... (*Datum einfügen*), d. h. in den 10 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde, mit jeweils negativem Befund.]]]

[3]*oder* [anhand von zwei Blutproben jedes Tieres in der Sendung, die im Abstand von mindestens 21 Tagen am ..... (*Datum einfügen*) und am ..... (*Datum einfügen*) entnommen wurden, wobei letztere innerhalb der 10 Tage vor dem Versanddatum entnommen wurde und kein Anstieg der Antikörpertiter festzustellen war.]]]

[3][II.3.7 Die Tiere werden aus einem der Statusgruppe G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus einem Land versendet, in dem in den letzten zwei Jahren Fälle von Japanischer Enzephalitis bei Equiden amtlich gemeldet wurden, und die Tiere

[3]*entweder* [stammen aus Haltungsbetrieben, um die in einem Umkreis von mindestens 30 km mindestens in den 21 Tagen vor dem Versanddatum keine Fälle von Japanischer Enzephalitis aufgetreten sind.]]

[3]*oder* [waren mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum lag die täglich gemessene Körpertemperatur jedes einzelnen Tiers stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs; zudem wurden sie

[3]*entweder* [einem Hämagglutinationshemmtest oder einem Virusneutralisationstest auf Japanische Enzephalitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von mindestens 14 Tagen am .... (*Datum einfügen*) und am ..... (*Datum einfügen*) entnommenen Blutproben, wobei die zweite innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde und der Antikörpertiter zwischen den beiden Proben nicht mehr als vierfach anstieg, und die Tiere blieben bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]]

LAND **Einfuhr – Schlachtequiden**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer

[3]*oder* [anhand einer nicht eher als 7 Tage nach Beginn der Isolierung am .... (*Datum einfügen*) entnommenen Blutprobe mit negativem Befund einem IgM Bindungs-ELISA-Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Japanischen Enzephalitis unterzogen und blieben bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]]

[3]*oder* [wurden mindestens 21 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen Japanische Enzephalitis geimpft.]]

[3][5][II.3.8 Die Tiere werden aus einem der Statusgruppe E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und sie wurden einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde

[3]*entweder* [anhand von zwei Blutproben jedes Tieres in der Sendung, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... (*Datum einfügen*) und am ..... (*Datum einfügen*) entnommen wurden, wobei die zweite Probe in den 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde,

[3]*entweder* [jeweils mit negativem Befund.]]]

[3]*oder* [mit positivem Befund bei der ersten Probe und

[3]*entweder* [jeweils negativem Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]]]

[3]*oder* [die beiden Proben jedes Tieres in der Sendung wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]]

[3]*oder* [jeweils mit negativem Befund anhand einer Blutprobe jedes Tieres in der Sendung, die am ..... (*Datum einfügen*), d. h in den 10 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde; zudem ist das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt und grenzt nicht an ein Land, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Afrikanischer Pferdepest aufgetreten sind.]]

II.4 *Erklärung zu den Transportbedingungen*

[3]*entweder* [II.4.1 Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um sicherzustellen, dass die Tiere direkt und nicht über einen Markt oder eine Sammelstelle gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2009/156/EG und ohne dass sie mit anderen Equiden in Kontakt kommen, die nicht für den Eingang in die Union zugelassen sind, zu einem Schlachthof im Hoheitsgebiet der Union befördert werden.]]

[3]*oder* [II.4.1 Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um sicherzustellen, dass die Tiere vor ihrer Verbringung zu einem Schlachthof im Hoheitsgebiet der Union nur einen einzigen zugelassenen Markt oder eine einzige zugelassene Sammelstelle gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2009/156/EG in demselben Mitgliedstaat passieren, von wo sie direkt in den Schlachthof weiterbefördert werden, ohne dabei mit anderen Equiden in Kontakt zu kommen, die nicht für den Eingang in die Union zugelassen sind.]

II.4.2 Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um jeglichen Kontakt mit anderen Equiden zu verhindern, die in dem Zeitraum zwischen der Bescheinigung und dem Versand in die Union nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind.

LAND **Einfuhr – Schlachtequiden**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer

II.4.3 Die Transportmittel oder -container, in die die Tiere verladen werden, wurden vor der Verladung mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sie sind derart beschaffen, dass Exkremente, Urin, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können.

II.5 *Tierschutzerklärung*

Die im Feld I.28 beschriebenen Tiere wurden heute(1) untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden und es wurden Vorkehrungen getroffen, um ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.

II.6 *Genusstauglichkeitsbescheinigung*

Die im Feld I.28 beschriebenen Tiere haben weder Stilbene oder Stoffe mit thyreostatischer Wirkung noch Stoffe mit östrogener, androgener oder gestagener Wirkung oder β-Agonisten außer zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/22/EG erhalten.

Die Garantien zu lebenden Equiden gemäß dem Rückstandsüberwachungsplan, der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG vorgelegt und genehmig wurde, sind gewährleistet.

Erläuterungen:

Teil I:

Feld I.8: Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.

Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.

Feld I.23: Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.

Feld I.28: *Art*: Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: *Equus caballus*, *Equus asinus* oder *Equus caballus x Equus asinus*.

Identifizierungssystem: Jedes der Tiere muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

Teil II:

(1) Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens der Tiere zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.
Die Einfuhr dieser Schlachtequiden ist nicht gestattet, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Einfuhr von lebenden Schlachtequiden in die Union aus dem jeweiligen Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurden, für den Sperrmaßnahmen der Union gegen den Eingang von Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.

(2) Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Angabe streichen, wenn die Erklärung unter Nummer II.1.3 für das gesamte Versandland gilt.

(5) Angaben, die sich gänzlich und ausschließlich auf eine Statusgruppe beziehen, die nicht die Statusgruppe ist, der das Versandland oder der Teil seines Hoheitsgebietes zugeordnet ist, können ausgelassen werden, sofern die Nummerierung der nachfolgenden Angaben beibehalten wird.

LAND **Einfuhr – Schlachtequiden**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer

Diese Gesundheitsbescheinigung

a) muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem die Tiere in das Hoheitsgebiet der Union gelangen und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchlaufen;

b) muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;

c) muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;

d) muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin zum Eingang von Sendungen von lebenden Schlachtequiden in die Union

Identifizierung der Tiere[1]

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
……..	……..	……..	……..	……

Der/die unterzeichnete Eigentümer/in[2] oder Vertreter/in des Eigentümers/der Eigentümerin[2] der oben beschriebenen Tiere erklärt hiermit, dass

- die Tiere mindestens 90 Tage vor dem Versanddatum in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands standen;
- die Tiere während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen sind, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;
- die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;
- die Bedingungen für den Transport gemäß Nummer II.4 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;
- die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.
- die Tiere versendet werden

  [2]*entweder* [direkt vom Versandbetrieb in den Bestimmungsschlachthof, ohne in Kontakt mit anderen Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen.]

  [2]*oder* [nur über einen einzigen zugelassenen Markt oder eine einzige zugelassene Sammelstelle gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2009/156/EG vom Versandbetrieb in den Bestimmungsschlachthof befördert werden, ohne in Kontakt mit anderen Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen.]

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin[2] oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin[2]: ……..

Datum: .....(TT/MM/JJJJ)

……..
(*Unterschrift*)

[1] *Art*: Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: *Equus caballus* oder *Equus asinus*, oder geben Sie eine etwaige Kreuzung dieser Arten an.
Identifizierungssystem: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.
Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.
Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.
Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

[2] Nichtzutreffendes streichen.

“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2148 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2019

über besondere Vorschriften für die Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus den Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG ([1]) des Rates, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 64 der Verordnung (EU) 2016/2031 enthält allgemeine Bestimmungen über die Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus den Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen und überträgt der Kommission die Befugnis, diesbezüglich besondere Vorschriften festzulegen.

(2) Gemäß der genannten Verordnung könnten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, für die die gemäß Artikel 30 Absatz 1 erlassenen Maßnahmen gelten oder die in der Liste gemäß Artikel 40 Absätze 2 und 3, Artikel 41 Absätze 2 und 3, Artikel 42 Absätze 2 und 3, Artikel 48 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 1, Artikel 53 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 54 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung aufgeführt sind (das „spezifizierte Material"), ein Pflanzengesundheitsrisiko in der Union darstellen. Die vorliegende Durchführungsverordnung sollte daher die Anforderungen für die sichere Freigabe des spezifizierten Materials aus den Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen festlegen.

(3) Es sollte gewährleistet sein, dass die Freigabe des spezifizierten Materials aus den Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen nur dann erfolgt, wenn das Material ohne Unterbrechung in den genehmigten Quarantänestationen oder geschlossenen Anlagen gemäß den in den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/2031 festgelegten Anforderungen aufbewahrt wurde und als frei von Unionsquarantäneschädlingen, Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen und Schädlingen, für die die gemäß Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen gelten, befunden wurde. Außerdem sollte dargelegt werden, dass zu diesem Zweck die geeigneten Methoden im Sinne von Artikel 34 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) angewendet wurden, um eine möglichst wirksame Umsetzung dieser Anforderung zu gewährleisten.

(4) Da die Verordnung (EU) 2016/2031 ab dem 14. Dezember 2019 gilt, und um eine kohärente Anwendung aller Vorschriften über Pflanzenschädlinge zu gewährleisten, sollte diese Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten. Daher sollte sie am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

([1]) ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

([2]) Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält besondere Vorschriften für die Freigabe des spezifizierten Materials aus den Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

a) „spezifiziertes Material" Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, für die die gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Maßnahmen gelten oder die in der Liste gemäß deren Artikel 40 Absätze 2 und 3, Artikel 41 Absätze 2 und 3, Artikel 42 Absätze 2 und 3, Artikel 48 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 1, Artikel 53 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 54 Absätze 2 und 3 aufgeführt sind;

b) „spezifizierte Schädlinge" Schädlinge, für die das spezifizierte Material bekanntermaßen anfällig ist und die einer der folgenden Kategorien angehören:

   i) Unionsquarantäneschädlinge, die in der Liste gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 aufgeführt sind;

   ii) Schädlinge, für die gemäß Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassene Maßnahmen gelten;

   iii) Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge, die in der Liste gemäß Artikel 32 Absatz 3 der genannten Verordnung aufgeführt sind;

c) „Methoden" alle Methoden im Sinne von Artikel 34 der Verordnung (EU) 2017/625.

Artikel 3

Anforderungen für die Freigabe des spezifizierten Materials

Das spezifizierte Material aus den Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/2031 benannt wurden, kann nur dann freigegeben werden, wenn es folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es wurde einzig in den genehmigten Quarantänestationen oder geschlossenen Anlagen gemäß den in den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/2031 festgehaltenen Anforderungen aufbewahrt;

b) es wurde als frei von spezifizierten Schädlingen gemäß Artikel 4 dieser Verordnung befunden.

Artikel 4

Methoden zum Nachweis spezifizierter Schädlinge auf dem spezifizierten Material

(1) Das spezifizierte Material ist einer visuellen Untersuchung zu unterziehen und je nach biologischen Eigenschaften des Materials und der Schädlinge sind Probenahmen und Tests mit geeigneten Methoden durchzuführen, um das Auftreten von spezifizierten Schädlingen festzustellen. Diese Untersuchungen, Probenahmen und Tests sind zu geeigneten Zeitpunkten und innerhalb eines Zeitraums durchzuführen, der für den Nachweis dieser Schädlinge erforderlich ist.

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Absatz 1 sind zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen während des gesamten, entsprechend den biologischen Eigenschaften der Pflanzen erforderlichen Zeitraums unter der amtlichen Aufsicht der zuständigen Behörden unter Bedingungen aufzubewahren, die die Feststellung des Auftretens von spezifizierten Schädlingen oder von durch solche Schädlinge verursachten latenten oder asymptomatischen Infektionen ermöglichen, und es sind die dafür geeigneten Methoden anzuwenden.

Artikel 5

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 14. Dezember 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2019

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2149 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2019

zur Einleitung einer Neuausführerüberprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1379 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China für einen chinesischen ausführenden Hersteller, zur Außerkraftsetzung des Zolls auf die von diesem ausführenden Hersteller stammenden Einfuhren und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]) (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. ANTRAG

(1) Die Kommission erhielt einen Antrag auf Einleitung einer Neuausführerüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung.

(2) Der Antrag wurde am 27. Mai 2019 von der Universal Cycle Corporation (Gouangzhou) (im Folgenden „Antragsteller") eingereicht, einem ausführenden Hersteller von Fahrrädern in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China").

2. ZU ÜBERPRÜFENDE WARE

(3) Bei der zu überprüfenden Ware handelt es sich um Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreirädern, aber ausgenommen Einräder), ohne Motor, die derzeit unter den KN-Codes 8712 00 30 und ex 8712 00 70 (TARIC-Codes 8712 00 70 91, 8712 00 70 92 und 8712 00 70 99) eingereiht werden, mit Ursprung in der VR China.

3. GELTENDE MAßNAHMEN

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 ([2]) (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung") führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzollsatz in Höhe von 30,6 % auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der VR China ein. Seitdem wurden mehrere Untersuchungen durchgeführt, mit denen die ursprünglichen Maßnahmen geändert wurden.

(5) Mit der Verordnung (EU) Nr. 502/2013 ([3]) änderte der Rat die Maßnahmen im Anschluss an eine Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates ([4]). Bei dieser Untersuchung wurde das Stichprobenverfahren für die ausführenden Hersteller in der VR China nicht angewandt, und der mit der Verordnung (EG) Nr. 1095/2005 des Rates ([5]) eingeführte landesweite Antidumpingzoll von 48,5 % auf Grundlage der Dumpingspanne wurde aufrechterhalten.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

([2]) Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates vom 8. September 1993 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls (ABl. L 228 vom 9.9.1993, S. 1).

([3]) Verordnung (EU) Nr. 502/2013 des Rates vom 29. Mai 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Interimsprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 153 vom 5.6.2013, S. 17).

([4]) Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51)

([5]) Verordnung (EG) Nr. 1095/2005 des Rates vom 12. Juli 2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Vietnam und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1524/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 183 vom 14.7.2005, S. 1).

(6) Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1379 der Kommission ([6]) eingeführten Antidumpingmaßnahmen, wonach für die Einfuhren der vom Antragsteller hergestellten zu überprüfenden Ware in die Union ein endgültiger Antidumpingzoll von 48,5 % gilt.

4. GRÜNDE FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG

(7) Der Antragsteller legte ausreichende Beweise dafür vor, dass er die zu überprüfende Ware im Untersuchungszeitraum, auf den sich die Antidumpingmaßnahmen stützten (1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011), nicht in die Union ausgeführt hat.

(8) Er legte ferner ausreichende Beweise dafür vor, dass er mit keinem der ausführenden Hersteller der zu überprüfenden Ware, die den geltenden Antidumpingzöllen unterliegen, verbunden ist.

(9) Schließlich legte der Antragsteller ausreichende Beweise dafür vor, dass er nach dem Ende des ursprünglichen Untersuchungszeitraums, nämlich im September 2018, mit der Ausfuhr der zu überprüfenden Ware in die Union begonnen hat.

5. VERFAHREN

5.1. Einleitung

(10) Die Kommission prüfte die vorliegenden Beweise und kam zu dem Schluss, dass diese für die Einleitung einer Neuausführerüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung zwecks Bestimmung der individuellen Dumpingspanne des Antragstellers ausreichen. Sollte Dumping festgestellt werden, wird die Kommission die Höhe des Zolls bestimmen, dem die Einfuhren der vom Antragsteller hergestellten zu überprüfenden Ware in die Union unterliegen sollten.

(11) Nach Artikel 11 Absatz 4 wird der Normalwert für den Antragsteller nach der Methode gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 6a der Grundverordnung ermittelt, da die letzte Auslaufüberprüfung der Maßnahmen nach dem 20. Dezember 2017 eingeleitet wurde.

(12) Die bekanntermaßen betroffenen Unionshersteller wurden am 30. September 2019 über den Überprüfungsantrag unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11. Oktober 2019.

5.2. Außerkraftsetzung der geltenden Maßnahmen und zollamtliche Erfassung der Einfuhren

(13) Nach Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung sollte der geltende Antidumpingzoll für die Einfuhren der vom Antragsteller hergestellten zu überprüfenden Ware in die Union außer Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig sollten solche Einfuhren nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zollamtlich erfasst werden, um sicherzustellen, dass die Antidumpingzölle ab dem Zeitpunkt der Erfassung der Einfuhren erhoben werden können, falls die Überprüfung ergibt, dass beim Antragsteller Dumping vorliegt. Unbeschadet Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung stellt die Kommission außerdem fest, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist, den Betrag einer möglichen zukünftigen Zollschuld verlässlich zu schätzen.

5.3. Untersuchungszeitraum der Überprüfung

(14) Die Untersuchung betrifft den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“).

5.4. Untersuchung in Bezug auf den Antragsteller

(15) Um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen, hat die Kommission einen Fragebogen für den Antragsteller in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier sowie auf der Website der Generaldirektion Handel zugänglich gemacht: http://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2428. Der Antragsteller muss den ausgefüllten Fragebogen innerhalb der Frist nach Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung vorlegen.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/1379 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka, Tunesien, Kambodscha, Pakistan und den Philippinen versandte Einfuhren von Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse aus diesen Ländern angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 (ABl. L 225 vom 29.8.2019, S. 1).

5.5. **Andere schriftliche Beiträge**

(16) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung werden alle interessierten Parteien gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise vor Ablauf der Frist nach Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung bei der Kommission eingehen.

5.6. **Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen**

(17) Jede interessierte Partei kann innerhalb der Frist nach Artikel 4 Absatz 3 dieser Verordnung eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

5.7. **Hinweise für schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

(18) Angaben, die der Kommission zum Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegt werden, müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine Sondergenehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

(19) Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, darunter auch die mit dieser Verordnung angeforderten Informationen, die ausgefüllten Fragebogen und sonstige Schreiben, müssen den Vermerk „Limited“ ([7]) (zur eingeschränkten Verwendung) tragen. Interessierte Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

(20) Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht.

(21) Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

(22) Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (https://webgate.ec.europa.eu/tron/TDI) zu übermitteln.

(23) Um Zugang zu TRON.tdi zu erhalten, benötigen interessierte Parteien ein EU-Login-Konto. Vollständige Hinweise zur Registrierung und zur Verwendung von TRON.tdi finden Sie unter https://webgate.ec.europa.eu/tron/resources/documents/gettingStarted.pdf.

(24) Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission bei Handelsschutzuntersuchungen“ („CORRESPONDENCE WITH THE EUROPEAN COMMISSION IN TRADE DEFENCE CASES“) einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf.

([7]) Eine Unterlage mit dem Vermerk „Limited“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Es ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

(25) Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox des Unternehmens führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Leitlinien für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Anschrift der Kommission:
Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
TRON.tdi: https://webgate.ec.europa.eu/tron/tdi
E-Mail: TRADE-R711-BICYCLES-DUMPING@ec.europa.eu

6. MANGELNDE BEREITSCHAFT ZUR MITARBEIT

(26) Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

(27) Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt; stattdessen können nach Artikel 18 der Grundverordnung die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

(28) Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

7. ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTER

(29) Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

(30) Der Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und als Vermittler zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

(31) Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien den Anhörungsbeauftragten zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden seinerseits rechtfertigt, um eine Anhörung ersuchen. Grundsätzlich gelten die in Artikel 4 Absatz 3 dieser Verordnung festgelegten Zeitrahmen für die Beantragung von Anhörungen durch die Kommissionsdienststellen sinngemäß auch für Anträge auf Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft der Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

(32) Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/.

8. ZEITPLAN FÜR DIE UNTERSUCHUNG

(33) Die Untersuchung wird gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen.

9. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

(34) Alle bei der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) verarbeitet.

(35) Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1379 gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingeleitet, um festzustellen, ob für die Einfuhren von Zweirädern und anderen Fahrrädern (einschließlich Lastendreirädern, aber ausgenommen Einräder), ohne Motor, die derzeit unter den KN-Codes 8712 00 30 und ex 8712 00 70 (TARIC-Codes 8712 00 70 91, 8712 00 70 92 und 8712 00 70 99) eingereiht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von der Universal Cycle Corporation (Guangzhou) hergestellt werden (TARIC-Zusatzcode C453), ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll festzusetzen ist.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Einfuhren wird der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1379 eingeführte Antidumpingzoll außer Kraft gesetzt.

Artikel 3

Die nationalen Zollbehörden unternehmen nach Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 geeignete Schritte, um die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Einfuhren in die Union zollamtlich zu erfassen.

Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 4

(1) Interessierte Parteien müssen innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen interessierte Parteien innerhalb von 37 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt schriftlich darlegen sowie ihre Antworten auf den Fragebogen und etwaige sonstige Informationen übermitteln, wenn ihre Ausführungen bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen.

(3) Innerhalb derselben Frist von 37 Tagen können interessierte Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

([8]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union [und] zum freien Datenverkehr (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2019

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2019/2150 DES RATES

vom 9. Dezember 2019

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des Internationalen Übereinkommens über die Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Internationale Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1262/84 des Rates ([1]) angenommen.

(2) Gemäß Artikel 22 des Übereinkommens kann der Verwaltungsausschuss gemäß Absatz 2 dieses Artikels (im Folgenden „Verwaltungsausschuss“) mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien Änderungen des Übereinkommens annehmen.

(3) Auf seiner zwölften Tagung soll der Verwaltungsausschuss eine Änderung von Artikel 7 der Anlage 8 des Übereinkommens annehmen.

(4) Da die Änderungen des Übereinkommens für die Union verbindlich sein werden, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Verwaltungsausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen.

(5) Die Union befürwortet den neuen Artikel 7 der Anlage 8 des Übereinkommens, da der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten durch eine Verringerung der Häufigkeit der Berichterstattung über die Fortschritte, die bei der Verbesserung der Grenzübertrittverfahren im internationalen Straßenverkehr erzielt werden, reduziert wird.

(6) Der Standpunkt der Union im Verwaltungsausschuss des Übereinkommens, sollte daher auf dem diesem Beschluss beigefügten Änderungsentwurf beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der zwölften oder einer späteren Tagung des Verwaltungsausschusses zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Änderungsentwurf.

Artikel 2

Der Vertreter der Union im Verwaltungsausschuss kann geringfügigen technischen Änderungen des Änderungsentwurfs gemäß Artikel 1 zustimmen.

([1]) Verordnung (EWG) Nr. 1262/84 des Rates vom 10. April 1984 betreffend den Abschluss des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (ABl. L 126 vom 12.5.1984, S. 1).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2019.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

ANHANG

ÄNDERUNG DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUR HARMONISIERUNG DER WARENKONTROLLEN AN DEN GRENZEN

Anlage 8, Artikel 7

Die Angabe „zwei Jahre“ *wird durch die Angabe* „fünf Jahre“ *ersetzt.*

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2151 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2019

zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([1]), insbesondere auf Artikel 281,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union erfolgen der Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden und die Speicherung solcher Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung. Gemäß Artikel 280 der Verordnung erstellt die Kommission ein Arbeitsprogramm für die Entwicklung und die Einführung der elektronischen Systeme (im Folgenden das „Arbeitsprogramm").

(2) Die Kommission nahm das erste Arbeitsprogramm mit dem Durchführungsbeschluss 2014/255/EU der Kommission ([2]) an und aktualisierte es zum ersten Mal 2016 mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission ([3]). Das Arbeitsprogramm von 2016 muss nun aktualisiert werden, um die neue ressourcen- und prioritätsorientierte Planung für die elektronischen Systeme zu berücksichtigen. Außerdem muss der Änderung von Artikel 278 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 durch die Verordnung (EU) 2019/632 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) zur Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der in der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung Rechnung getragen werden. Um eine stabile und zuverlässige Planung für die Inbetriebnahme der in der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten elektronischen Systeme zu gewährleisten, sollte das Arbeitsprogramm nur dann aktualisiert werden, wenn es neue Entwicklungen gibt. Die Bestimmung, gemäß der das Arbeitsprogramm mindestens einmal jährlich aktualisiert wird, sollte daher gestrichen werden.

(3) Außerdem sollten bestimmte Aspekte der Berichtspflichten betreffend die bei der Entwicklung der elektronischen Systeme erzielten Fortschritte präzisiert werden, die sich aus dem neuen Artikel 278a der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 für die Mitgliedstaaten und die Kommission ergeben. Gemäß Absatz 4 des genannten Artikels übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission zweimal jährlich eine aktualisierte Tabelle über ihre Fortschritte bei der Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme. In dieser Tabelle sollten die Zeitpunkte, an denen bestimmte Etappenziele erreicht werden, bzw. — bei Verzögerungen oder drohenden Verzögerungen — die Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 278a Absatz 3 aufgeführt sein. Es sollen ferner die Zeitpunkte angegeben werden, bis zu denen die Mitgliedstaaten die Informationen übermitteln sollten. Dies wird die Kommission in die Lage versetzen, ihren Bericht über die Fortschritte bei der Entwicklung der elektronischen Systeme zu verfassen und dem Europäischen Parlament und dem Rat am Ende eines jeden Jahres zu vorlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich über wesentliche Änderungen ihrer IT-Planung unterrichten. Aufgrund der Berichtspflicht gemäß Artikel 278a Absatz 4 ist es jedoch nicht länger erforderlich, dass die Mitgliedstaaten die Kommission sechs Monate vor der Inbetriebnahme eines neuen elektronischen Systems informieren.

(4) Im Arbeitsprogramm sollten die in der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten elektronischen Systeme, die für diese Systeme jeweils relevanten Artikel und der Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Einsatzbereitschaft aufgeführt werden. Im Arbeitsprogramm sollte unterschieden werden zwischen den elektronischen Systemen, die die Mitgliedstaaten selbst entwickeln (im Folgenden die „nationalen Systeme"), und denen, die sie in Zusammenarbeit mit der Kommission entwickeln sollen (im Folgenden die „transeuropäischen Systeme"). Alle diese elektronischen

([1]) ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

([2]) Durchführungsbeschluss 2014/255/EU der Kommission vom 29. April 2014 zur Erstellung des Arbeitsprogramms zum Zollkodex der Union (ABl. L 134 vom 7.5.2014, S. 46).

([3]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission vom 11. April 2016 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union (ABl. L 99 vom 15.4.2016, S. 6).

([4]) Verordnung (EU) 2019/632 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung (ABl. L 11 vom 25.4.2019, S. 54).

Systeme sind notwendig, damit die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ihre volle Wirkung entfalten kann. Das Verzeichnis der elektronischen Systeme sollte auf dem vorhandenen Planungsdokument für alle IT-bezogenen Zollprojekte beruhen, dem sogenannten mehrjährigen Strategieplan (MASP-C ([5])), der gemäß der Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]), insbesondere Artikel 4 und Artikel 8 Absatz 2, erstellt wird. Die im Arbeitsprogramm genannten elektronischen Systeme sollten entsprechend dem MASP-C verwaltet, vorbereitet und entwickelt werden.

(5) Da der Übergangszeitraum für die vollständige Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 spätestens bis zu den in Artikel 278 der genannten Verordnung angegebenen Zeitpunkten enden sollte, wird im Arbeitsprogramm der tatsächliche Zeitpunkt für die Inbetriebnahme eines jeden elektronischen Systems genauer definiert und damit das Ende des Anwendungszeitraums für die jeweiligen Übergangsmaßnahmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission ([7]) festgelegt.

(6) Falls die Mitgliedstaaten gemäß dem Arbeitsprogramm entscheiden können, ob sie in einem vorgegebenen Zeitraum (z. B. Zeitfenster für die Inbetriebnahme) ein transeuropäisches oder ein nationales System in Betrieb nehmen wollen, sollte im Anhang klargestellt werden, dass der „Beginn der Inbetriebnahme" der früheste Zeitpunkt ist, an dem die Mitgliedstaaten das neue elektronische System in Betrieb nehmen können, und dass das „Ende der Inbetriebnahme" der letzte Zeitpunkt ist, an dem alle Mitgliedstaaten und alle Wirtschaftsbeteiligten das neue oder aktualisierte elektronische System in Betrieb nehmen müssen. Das Ende der Inbetriebnahme sollte gleichzeitig das Ende des für das elektronische System geltenden Übergangszeitraums sein. Diese Daten sollten daher auf der Grundlage der in Artikel 278 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Fristen festgelegt werden. Diese Zeitfenster für die Inbetriebnahme sind notwendig, um die Systeme auf Unionsebene umzusetzen und dabei den Bedürfnissen jedes Systems Rechnung zu tragen. Für das Projekt im Zollbereich zur Sicherheit vor der Ankunft der Waren (ICS2) sollten anderen Regeln bezüglich der Zeitfenster für die Inbetriebnahme gelten. In diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten bereit sein, jedes Release des Projekts zum Startdatum in Betrieb zu nehmen, und die Wirtschaftsbeteiligten sollten mit Zustimmung der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sich innerhalb des Bereitstellungsfensters mit dem System zu verbinden.

(7) Die Inbetriebnahmefenster für die Migration nationaler elektronischer Systeme sollten mit den nationalen Projekt- und Migrationsplänen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen und den jeweiligen nationalen IT-Umgebungen und Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Das Ende der Inbetriebnahme der nationalen elektronischen Systeme sollte gleichzeitig das Ende des für diese elektronischen Systeme geltenden Übergangszeitraums sein. Diese Daten sollten daher auf der Grundlage der in Artikel 278 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Fristen festgelegt werden.

(8) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten außerdem dafür sorgen, dass die Wirtschaftsbeteiligten die technischen Informationen, die sie benötigen, um ihre eigenen elektronischen Systeme zu aktualisieren und sich mit den neuen oder erweiterten elektronischen Systemen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zu verbinden, rechtzeitig erhalten. Die Informationen betreffend die benötigten Änderungen sollten je nach Umfang und Art des betreffenden Systems zwischen 12 und 24 Monaten vor der Inbetriebnahme eines bestimmten Systems bereitgestellt werden. Bei geringfügigen Änderungen kann diese Frist kürzer sein.

(9) Die Daten für die Inbetriebnahme bestimmter Projekte müssen geändert werden, um das Arbeitsprogramm und den MASP-C aufeinander abzustimmen und um die neuen Fristen gemäß Artikel 278 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zu berücksichtigen.

(10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

([5]) https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-customs/electronic-customs_de

([6]) Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21).

([7]) Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden das „Arbeitsprogramm") wird wie im Anhang dargelegt angenommen.

Artikel 2

Durchführung

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Durchführung des Arbeitsprogramms zusammen.

(2) Die einschlägigen elektronischen Systeme werden innerhalb des jeweiligen im Arbeitsprogramm festgelegten Zeitfensters für die Inbetriebnahme von den Mitgliedstaaten entwickelt und in Betrieb genommen.

(3) Die im Arbeitsprogramm genannten Projekte sowie die Vorbereitung und Einführung der entsprechenden elektronischen Systeme erfolgen im Einklang mit dem Arbeitsprogramm und dem mehrjährigen Strategieplan für den Zollbereich.

(4) Die Kommission verpflichtet sich, sich mit den Mitgliedstaaten auf Projektumfang, Konzeption, Anforderungen und Architektur der elektronischen Systeme zu einigen, wenn sie die Projekte im Rahmen des Arbeitsprogramms einleitet. Gegebenenfalls wird die Kommission auch Wirtschaftsbeteiligte konsultieren und ihre Ansichten berücksichtigen.

Artikel 3

Aktualisierungen

Das Arbeitsprogramm wird regelmäßig aktualisiert, um zu gewährleisten, dass es den neuesten Entwicklungen bei der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entspricht, und um den tatsächlichen Fortschritten bei der Ausarbeitung und Entwicklung der elektronischen Systeme Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Verfügbarkeit gemeinsam vereinbarter Spezifikationen und die praktische Inbetriebnahme der elektronischen Systeme.

Artikel 4

Kommunikation und Berichterstattung

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten tauschen Informationen über die Planung sowie über die Fortschritte bei der Umsetzung eines jeden Systems aus.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre nationalen Projekt- und Migrationspläne sowie die Tabelle gemäß Artikel 278a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 über die Fortschritte bei der Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme am 31. Januar und am 30. Juni eines jeden Jahres. Die Pläne und die Tabelle enthalten die Informationen, die die Kommission für ihren jährlichen Bericht gemäß Artikel 278a der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 benötigt.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der nationalen Projekt- und Migrationspläne.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen den Wirtschaftsbeteiligten die technischen Spezifikationen im Zusammenhang mit der externen Kommunikation des nationalen elektronischen Systems rechtzeitig zur Verfügung.

Artikel 5

Aufhebung

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 wird aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf den aufgehobenen Beschluss und den Durchführungsbeschluss 2014/255/EU gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 13. Dezember 2019

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Arbeitsprogramm zur Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme

I. EINLEITUNG

1. Das Arbeitsprogramm soll die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in Bezug auf die Entwicklung und die Inbetriebnahme der dort vorgesehenen elektronischen Systeme unterstützen.

2. In dem Arbeitsprogramm werden auch die Zeiträume festgelegt, in denen die Übergangsmaßnahmen bis zur Inbetriebnahme der neuen oder verbesserten elektronischen Systeme gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission ([1]), der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ([2]) anzuwenden sind.

3. Das „Etappenziel" der technischen Spezifikationen ist der Zeitpunkt, an dem eine stabile Version der technischen Spezifikationen vorliegt. Für die nationalen Systeme oder Komponenten wird dieser Zeitpunkt als Teil der veröffentlichten nationalen Projektplanung bekannt gegeben.

4. Das Arbeitsprogramm enthält die folgenden „Inbetriebnahmedaten" für die transeuropäischen und die nationalen Systeme:

   a) Beginn des Zeitfensters für die Inbetriebnahme der elektronischen Systeme, d. h. der früheste Zeitpunkt, zu dem das elektronische System eingesetzt wird;

   b) Ende des Zeitfensters für die Inbetriebnahme der elektronischen Systeme, d. h.

      — der letzte Tag, bis zu dem die Systeme von allen Mitgliedstaaten und allen Wirtschaftsbeteiligten in Betrieb genommen werden müssen, und

      — der letzte Geltungstag der Übergangsmaßnahmen.

   Für die Zweck von Buchstabe b): Ist für die Migration oder die Inbetriebnahme kein Zeitfenster vorgesehen, so entspricht dieses Datum dem Startdatum.

5. Für rein nationale Systeme oder spezifische nationale Komponenten eines größeren unionsweiten Projekts können die Mitgliedstaaten — vorbehaltlich der allgemeinen Fristen gemäß Artikel 278 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 — die Zeitpunkte für die Inbetriebnahme sowie Beginn und Ende eines Zeitfensters in ihrer nationalen Projektplanung selbst festlegen.

   Absatz 1 bezieht sich auf die folgenden nationalen Systeme oder spezifischen nationalen Komponenten:

   a) EU-ZK: Automatisiertes Ausfuhrsystem (AES), Komponente 2 (Upgrade nationaler Ausfuhrsysteme) (Teil II Nummer 10);

   b) EU-ZK: Besondere Verfahren (SP IMP/SP EXP) (Teil II Nummer 12);

   c) EU-ZK: Ankunftsmeldung, Gestellungsmitteilung, vorübergehende Verwahrung (Teil II Nummer 13);

   d) EU-ZK: Upgrade nationaler Einfuhrsysteme (Teil II Nummer 14);

   e) EU-ZK: Verwaltung von Sicherheitsleistungen (GUM) — Komponente 2 (Teil II Nummer 16).

6. Für transeuropäische Systeme, für die ein Inbetriebnahmefenster, aber kein festes Umsetzungsdatum gilt, können die Mitgliedstaaten, wenn sie dies als erforderlich erachten, die Inbetriebnahme zu einem geeigneten Zeitpunkt innerhalb dieses Fensters starten und einen Zeitraum gewähren, in dem die Wirtschaftsbeteiligten migrieren können. Beginn und Ende sind der Kommission mitzuteilen. Fragen betreffend die gemeinsame Domäne sind von der Kommission und den Mitgliedstaaten sorgfältig zu prüfen.

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

Absatz 1 bezieht sich auf die folgenden transeuropäischen Systeme:

a) EU-ZK: NCTS-Upgrade (Teil II Nummer 9);

b) EU-ZK: AES (Komponente 1) (Teil II Nummer 10).

c) EU-ZK: Zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr (CCI) (Teil II Nummer 15);

Das transeuropäische System EU-ZK: ICS2 (Teil II Nummer 17) erfordert ebenfalls eine Umsetzung und einen Übergang in Etappen. In diesem Fall ist jedoch ein anderer Ansatz zu verfolgen, da von allen Mitgliedstaaten erwartet wird, dass sie für jedes Release gleichzeitig zu Beginn eines jeden Inbetriebnahmefensters bereit sind. Zudem können die Mitgliedstaaten den Wirtschaftsbeteiligten gestatten, sich schrittweise bis zum Ende des für jedes Release festgelegten Inbetriebnahmefensters mit dem System zu verbinden. Die Mitgliedstaaten müssen die Fristen und die Anweisungen für die Wirtschaftsbeteiligten in Abstimmung mit der Kommission auf ihrer Webseite veröffentlichen.

7. Bei der Durchführung des Arbeitsprogramms müssen die Kommission und die Mitgliedstaaten der Komplexität aufgrund von gegenseitigen Abhängigkeiten, Variablen und Annahmen Rechnung tragen. Das Planungsmanagement erfolgt anhand der im MASP-C genannten Grundsätze.

Die Projekte werden in verschiedenen Phasen (Ausarbeitung und Entwicklung, Aufbau, Erprobung, Migration, endgültiger Betrieb) durchgeführt. Die Rolle, die die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesen einzelnen Phasen spielen, ergibt sich aus Art und Struktur des Systems und dessen Komponenten oder Diensten, die in den ausführlichen Projektbögen des MASP-C beschrieben sind. Gegebenenfalls legt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gemeinsame technische Spezifikationen fest, die nach einer Überprüfung durch die Mitgliedstaaten 24 Monate vor dem geplanten Zieldatum für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems vorliegen sollen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten außerdem dafür sorgen, dass die Wirtschaftsbeteiligten die technischen Informationen, die sie benötigen, um ihre eigenen elektronischen Systeme zu aktualisieren und sich mit den neuen oder verbesserten elektronischen Systemen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zu verbinden, rechtzeitig erhalten. Änderungen müssen den Wirtschaftsbeteiligten zwischen 12 und 24 Monaten vor der Inbetriebnahme eines bestimmten Systems mitgeteilt werden, wenn dies aufgrund des Umfangs und der Art der Änderung erforderlich ist, damit die Wirtschaftsbeteiligten ihre Systeme und Schnittstellen entsprechend planen und anpassen können. Bei geringfügigen Änderungen kann diese Frist kürzer sein.

Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Kommission verpflichten sich, die Systeme im Einklang mit der definierten Systemarchitektur und den Spezifikationen zu entwickeln und in Betrieb zu nehmen. Die Tätigkeiten erfolgen entsprechend den im Arbeitsprogramm festgelegten Etappenzielen und Terminen. Des Weiteren arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Wirtschaftsbeteiligten und anderen Interessenträgern zusammen.

Die Wirtschaftsbeteiligten müssen die Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Systeme zu nutzen, sobald sie betriebsbereit sind, und zwar spätestens zum jeweiligen Enddatum gemäß diesem Arbeitsprogramm oder gegebenenfalls gemäß den nationalen Plänen der Mitgliedstaaten.

II. VERZEICHNIS DER PROJEKTE FÜR DIE ENTWICKLUNG UND INBETRIEBNAHME ELEKTRONISCHER SYSTEME

A. **Vollständiges Verzeichnis**

„EU-ZK-Projekte und entsprechende elektronische Systeme“ Verzeichnis der Projekte für die Entwicklung und Inbetriebnahme der für die Anwendung des EU-ZK erforderlichen elektronischen Systeme	Rechtsgrundlage	Etappenziel	Zeitpunkte für die Inbetriebnahme der elektronischen Systeme	
			Beginn des Zeitfensters für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems [1]	Ende des Zeitfensters für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems [2] = Ende der Übergangsfrist
1. *EU-ZK: System des registrierten Ausführers (REX)* Ziel des Projekts ist es, aktuelle Informationen über registrierte Ausführer in Ländern des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) bereitzustellen, die Waren in die Union ausführen. Das transeuropäische System umfasst auch Daten über EU-Wirtschaftsbeteiligte, um Ausfuhren in APS-Länder zu unterstützen. Die erforderlichen Daten wurden bis zum 31. Dezember 2017 schrittweise in das System eingegeben.	Artikel 6 Absatz 1, Artikel 16 und 64 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Zieldatum für technische Spezifikationen = Q1 2015	1.1.2017	1.1.2017
2. *EU-ZK: Verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA)* Durch das Projekt soll das bestehende transeuropäische EvZTA-3-System verbessert werden, um Folgendes zu gewährleisten: a) Anpassung des EvZTA-3-Systems an die Anforderungen des EU-ZK; b) Ausweitung der im Rahmen der Überwachung verlangten Anmeldungsdaten; c) Monitoring der obligatorischen Verwendung von vZTA; d) Monitoring und Management der verlängerten Verwendung von vZTA. Das Projekt wird in zwei Phasen durchgeführt. In der ersten Phase (Stufe 1) wird die Funktionalität hergestellt, um den nach dem UZK erforderlichen Anmeldedatensatz schrittweise ab dem 1. März 2017 bis zur Umsetzung der unter den Nummern 10 (bis spätestens 1. Dezember 2023) und 14 (bis spätestens 31. Dezember 2022) genannten Projekte zu empfangen. Mit Stufe 2 wird die Verpflichtung zur Kontrolle der Nutzung von vZTA auf der Grundlage des seit Kurzem erforderlichen Anmeldedatensatzes und der Abstimmung mit den Abläufen für Zollentscheidungen erfüllt. In der zweiten Phase wird das elektronische Formular für vZTA-Anträge und -Entscheidungen umgesetzt, und für die Wirtschaftsbeteiligten wird eine EU-weit harmonisierte Schnittstelle zur Einreichung von vZTA-Anträgen und zum Empfang von vZTA-Entscheidungen auf elektronischem Weg bereitgestellt.	Artikel 6 Absatz 1, Artikel 16, 22, 23, 26, 27, 28, 33 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Zieldatum für technische Spezifikationen = Q2 2016 (Phase 1)	1.3.2017 (Phase 1 — Stufe 1)	1.3.2017 (Phase 1 — Stufe 1)
			2.10.2017 (Phase 1 — Stufe 2)	2.10.2017 (Phase 1 — Stufe 2)
		Zieldatum für technische Spezifikationen = Q2 2018 (Phase 2)	1.10.2019 (Phase 2)	1.10.2019 (Phase 2)

„EU-ZK-Projekte und entsprechende elektronische Systeme“ Verzeichnis der Projekte für die Entwicklung und Inbetriebnahme der für die Anwendung des EU-ZK erforderlichen elektronischen Systeme	Rechtsgrundlage	Etappenziel	Zeitpunkte für die Inbetriebnahme der elektronischen Systeme	
			Beginn des Zeitfensters für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems (1)	Ende des Zeitfensters für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems (2) = Ende der Übergangsfrist
3. *EU-ZK: Zollentscheidungen* Mit dem Projekt sollen die Abläufe zur Beantragung einer Zollentscheidung, zur Entscheidungsfindung und zum Entscheidungsmanagement durch die unionsweite Standardisierung und die elektronische Verwaltung der Antrags- und der Entscheidungs-/Bewilligungsdaten harmonisiert werden. Das Projekt bezieht sich auf Entscheidungen, die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten gemäß dem Zollkodex getroffen werden, und umfasst zentral auf Unionsebene entwickelte Systemkomponenten und die Verknüpfung mit den von den Mitgliedstaaten gewählten nationalen Komponenten. Dieses transeuropäische System vereinfacht Konsultationen während der Entscheidungsfindung und die Verwaltung des Bewilligungsvorgangs.	Artikel 6 Absatz 1, Artikel 16, 22, 23, 26, 27 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Zieldatum für technische Spezifikationen = Q4 2015	2.10.2017	2.10.2017
4. *Unmittelbarer Zugang von Unternehmen zu den Europäischen Informationssystemen (einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur)* Ziel dieses Projekts ist die Bereitstellung praxisbezogener Lösungen für den unmittelbaren, harmonisierten Zugang von Unternehmen als ein Dienst für Schnittstellen zwischen Nutzern und Systemen, die gemäß den spezifischen EU-ZK-Projekten in die elektronischen Zollsysteme integriert werden. Einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur werden in die Portale der betreffenden Systeme integriert; sie umfassen die Unterstützung von Identität, Zugang und Nutzermanagement im Einklang mit den notwendigen Sicherheitsmaßnahmen. Die erste Inbetriebnahme erfolgte gemeinsam mit dem System „EU-ZK: Zollentscheidungen“. Diese technische Authentifizierung und Nutzerverwaltung soll später zur Verwendung in anderen EU-ZK-Projekten (EU-ZK: Verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA), EU-ZK: Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) Upgrade, EZ-ZK: Nachweis des Unionscharakters (PoUS) und EU-ZK: Informationsblätter (INF) für besondere Verfahren) bereitgestellt werden. Die Zeitpunkte sind den einzelnen Projektbeschreibungen zu entnehmen.	Artikel 6 Absatz 1 sowie Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Zieldatum für technische Spezifikationen = Q4 2015	2.10.2017	2.10.2017
5. *EU-ZK: Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) — Upgrade* Ziel des Projekts ist die Verbesserung der Betriebsvorgänge im Zusammenhang mit AEO-Anträgen und -Bewilligungen unter Berücksichtigung der geänderten UZK-Bestimmungen. In der ersten Phase des Projekts sollen die wichtigsten Verbesserungen des AEO-Systems im Rahmen der Harmonisierung des Verfahrens für Zollentscheidungen umgesetzt werden. In der zweiten Phase wird das elektronische Formular für AEO-Anträge und -Entscheidungen umgesetzt, und für die Wirtschaftsbeteiligten wird eine EU-weit harmonisierte Schnittstelle zur Einreichung von AEO-Anträgen und zum Empfang von AEO-Entscheidungen auf elektronischem Weg bereitgestellt. Das verbesserte System wird in zwei Releases bereitgestellt: Teil 1 für die Einreichung von AEO-Anträgen und die Prozesse zur Entscheidungsfindung, und Teil 2 für die nachfolgenden Prozesse.	Artikel 6 Absatz 1, Artikel 16, 22, 23, 26, 27, 28, 38 und 39 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Zieldatum für technische Spezifikationen = Q1 2016	5.3.2018 (Phase 1)	5.3.2018 (Phase 1)
		Zieldatum für technische Spezifikationen = Q4 2018	1.10.2019 (Phase 2 — Teil 1 Anfangsprozesse) 16.12.2019 (Phase 2 — Teil 2 andere Prozesse)	1.10.2019 (Phase 2 — Teil 1) 16.12.2019 (Phase 2 — Teil 2)

„EU-ZK-Projekte und entsprechende elektronische Systeme“ Verzeichnis der Projekte für die Entwicklung und Inbetriebnahme der für die Anwendung des EU-ZK erforderlichen elektronischen Systeme	Rechtsgrundlage	Etappenziel	Zeitpunkte für die Inbetriebnahme der elektronischen Systeme	
			Beginn des Zeitfensters für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems (1)	Ende des Zeitfensters für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems (2) = Ende der Übergangsfrist
6. *EU-ZK: System zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten (EORI 2) — Upgrade* Dieses Projekt beinhaltet ein kleineres Upgrade des bestehenden transeuropäischen EORI-Systems zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten der Union oder aus Drittländern sowie von anderen Personen als Wirtschaftsbeteiligten, die in der Union in Zollangelegenheiten tätig sind.	Artikel 6 Absatz 1 sowie Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union	Zieldatum für technische Spezifikationen = Q2 2016	5.3.2018	5.3.2018
7. *EU-ZK: Überwachung-3 (Surveillance 3)* Durch das Projekt soll das Überwachungssystem Surveillance 2+ verbessert werden, um es an die UZK-Anforderungen wie den Standard-Informationsaustausch mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung anzupassen und geeignete Funktionalitäten zur Verarbeitung und Analyse des von den Mitgliedstaaten erhaltenen umfassenden Datenpakets einzuführen. Das Projekt umfasst weitere Möglichkeiten für die Datenextraktion und Berichterstattung, die der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden. Die vollständige Umsetzung des Projekts hängt von den unter den Nummern 10 (bis spätestens 1. Dezember 2023) und 14 (bis spätestens 31. Dezember 2022) genannten Projekten ab. Das Datum für die Inbetriebnahme dieses Systems muss von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Pläne festgelegt werden.	Artikel 6 Absatz 1, Artikel 16 und Artikel 56 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Zieldatum für technische Spezifikationen = Q3 2016	1.10.2018	1.10.2018
8. *EU-ZK: Nachweis des Unionscharakters (PoUS)* Durch das Projekt soll ein neues, transeuropäisches Informationssystem eingeführt werden, um elektronische Dokumente zum Nachweis des Unionscharakters (T2L/F und Warenmanifest (ausgestellt von einem Aussteller, der über keine Bewilligung verfügt)) zu speichern, zu verwalten und abzurufen. Da die Einführung des Warenmanifests mit dem Single Window für den europäischen Seeverkehr zusammenhängt, wird dieser Teil des Projekts in einer getrennten Phase durchgeführt.	Artikel 6 Absatz 1, Artikel 16 und 153 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Zieldatum für technische Spezifikationen = Q1 2022	1.3.2024 (Phase 1) 2.6.2025 (Phase 2)	1.3.2024 (Phase 1) 2.6.2025 (Phase 2)

„EU-ZK-Projekte und entsprechende elektronische Systeme“ Verzeichnis der Projekte für die Entwicklung und Inbetriebnahme der für die Anwendung des EU-ZK erforderlichen elektronischen Systeme	Rechtsgrundlage	Etappenziel	Zeitpunkte für die Inbetriebnahme der elektronischen Systeme	
			Beginn des Zeitfensters für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems [1]	Ende des Zeitfensters für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems [2] = Ende der Übergangsfrist
9. *EU-ZK: Neues EDV-gestütztes Versandverfahren (NCTS) — Upgrade* Ziel dieses Projekts ist die Angleichung des bestehenden transeuropäischen NCTS-Systems an den neuen UZK. *Komponente 1 —„NCTS-Phase 5“*: Ziel dieser Phase ist es, das NCTS-System an die neuen UZK-Anforderungen anzupassen, mit Ausnahme der Sicherheitsdatenelemente in den Zollanmeldungen für die Durchfuhr von Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden. Die Phase umfasst die Registrierung von Ereignissen während der Beförderung und die Anpassungen von Informationsaustauschvorgängen an die UZK-Anforderungen sowie die Modernisierung und Entwicklung von Schnittstellen mit anderen Systemen. *Komponente 2 —„NCTS-Phase 6“*: Ziel dieser Phase ist es, die spezifischen neuen Anforderungen an die Sicherheitsdatenelemente in den Zollanmeldungen für die Durchfuhr von Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, umzusetzen, die sich aus Projekt 17 ergeben (EU-ZK ICS2). Der Umfang und die Lösung für die Umsetzung werden in der Anlaufphase des Projekts vereinbart.	Artikel 6 Absatz 1, Artikel 16 und Artikel 226 bis 236 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Zieldatum für technische Spezifikationen = Q4 2019 Zieldatum für technische Spezifikationen = Q2 2022	1.3.2021 3.6.2024	1.12.2023 2.6.2025
10. *EU-ZK: Automatisiertes Ausfuhrsystem (AES)* Dieses Projekt zielt auf die Umsetzung der Anforderungen des UZK bei Warenausfuhr und Warenausgang ab. *Komponente 1 —„Transeuropäisches AES“*: Ziel des Projekts ist die Weiterentwicklung des bestehenden transeuropäischen Ausfuhrkontrollsystems zur Umsetzung eines vollständigen AES, das die Betriebsanforderungen für sich aus dem UZK ergebende Abläufe und Daten abdeckt, u. a. die Erfassung vereinfachter Verfahren und die zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr. Ferner sollen harmonisierte Schnittstellen mit dem System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) und dem NCTS entwickelt werden. Das AES wird die vollständige Automatisierung von Ausfuhrverfahren und Ausgangsförmlichkeiten ermöglichen. Das AES umfasst auf zentraler und auf nationaler Ebene zu entwickelnde Komponenten, u. a. die nationalen Komponenten, in denen die Ausfuhranmeldungen abgegeben und verarbeitet werden und die den anschließenden Informationsaustausch mit der Ausgangszollstelle über die gemeinsame Komponente des AES ermöglichen. *Komponente 2 —„Upgrade nationaler Ausfuhrsysteme“*: In einem Prozess außerhalb des Anwendungsbereichs des AES, aber eng damit zusammenhängend, sollen separate nationale Systeme für spezifische nationale Elemente im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten bei der Ausfuhr und/oder dem Ausgang von Waren verbessert werden. Sofern sich diese Elemente nicht auf die gemeinsame AES-Domäne auswirken, können sie im Rahmen dieser Komponente behandelt werden.	Artikel 6 Absatz 1, Artikel 16, 179 und 263 bis 276 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Zieldatum für technische Spezifikationen = Q4 2019 (Komponente 1)	1.3.2021 (Komponente 1)	1.12.2023 (Komponente 1)
		Zieldatum für technische Spezifikationen = von den Mitgliedstaaten festzulegen (Komponente 2)	1.3.2021 (Komponente 2)	1.12.2023 (Komponente 2)

„EU-ZK-Projekte und entsprechende elektronische Systeme“ Verzeichnis der Projekte für die Entwicklung und Inbetriebnahme der für die Anwendung des EU-ZK erforderlichen elektronischen Systeme	Rechtsgrundlage	Etappenziel	Zeitpunkte für die Inbetriebnahme der elektronischen Systeme	
			Beginn des Zeitfensters für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems (1)	Ende des Zeitfensters für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems (2) = Ende der Übergangsfrist
11. *EU-ZK: Informationsblätter (INF) für besondere Verfahren* Mit diesem Projekt soll ein neues transeuropäisches System zur Unterstützung und Straffung der Abläufe in der INF-Datenverarbeitung und der elektronischen Verarbeitung von INF-Daten im Bereich der besonderen Verfahren entwickelt werden.	Artikel 6 Absatz 1, Artikel 16, Artikel 215 sowie Artikel 255 bis 262 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Zieldatum für technische Spezifikationen = Q2 2018	1.6.2020	1.6.2020
12. *EU-ZK: Besondere Verfahren* Ziel dieses Projekt ist es, besondere Verfahren unionsweit durch gemeinsame Modelle für Betriebsabläufe zu beschleunigen, zu vereinfachen und zu harmonisieren. Die nationalen Systeme werden alle im Rahmen des UZK erforderlichen Änderungen für Zolllagerverfahren, Endverwendung, vorübergehende Verwendung sowie aktive und passive Veredelung umsetzen. Das Projekt wird in zwei Teilen durchgeführt. *Komponente 1 —„Nationales Besonderes Verfahren — Ausfuhr“*: Bereitstellung der nationalen elektronischen Lösungen für besondere Verfahren im Zusammenhang mit Ausfuhren. *Komponente 2 —„Nationales Besonderes Verfahren — Einfuhr“*: Bereitstellung der nationalen elektronischen Lösungen für besondere Verfahren im Zusammenhang mit Einfuhren. Die Durchführung dieser Projekte erfolgt im Rahmen der unter den Nummern 10 und 14 genannten Projekte.	Artikel 6 Absatz 1, Artikel 16, 215, 237 bis 242 und 250 bis 262 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Zieldatum für technische Spezifikationen = von den Mitgliedstaaten festzulegen (für Komponente 1 und 2)	1.3.2021 (Komponente 1) Von den Mitgliedstaaten als Teil des nationalen Plans festzulegen (Komponente 2)	1.12.2023 (Komponente 1) Von den Mitgliedstaaten als Teil des nationalen Plans mit einem Inbetriebnahmefenster bis zum 31.12.2022 festzulegen (Komponente 2)
13. *EU-ZK: Ankunftsmeldung, Gestellungsmitteilung und vorübergehende Verwahrung* Ziel dieses Projekts ist die Festlegung der Abläufe für die Meldung der Ankunft des Beförderungsmittels, die Gestellung der Waren (Gestellungsmitteilung) und die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung gemäß dem UZK sowie die Unterstützung einer diesbezüglichen Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten, was den Datenaustausch zwischen den Unternehmen und dem Zoll angeht. Das Projekt umfasst die Automatisierung von Abläufen auf nationaler Ebene.	Artikel 6 Absatz 1, Artikel 16 und 133 bis 152 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Zieldatum für technische Spezifikationen = von den Mitgliedstaaten festzulegen; für die Meldung der Ankunft entsprechend der ICS2-Planung	Von den Mitgliedstaaten als Teil des nationalen Plans festzulegen	Von den Mitgliedstaaten als Teil des nationalen Plans mit einem Inbetriebnahmefenster bis zum 31.12.2022 festzulegen

„EU-ZK-Projekte und entsprechende elektronische Systeme“ Verzeichnis der Projekte für die Entwicklung und Inbetriebnahme der für die Anwendung des EU-ZK erforderlichen elektronischen Systeme	Rechtsgrundlage	Etappenziel	Zeitpunkte für die Inbetriebnahme der elektronischen Systeme	
			Beginn des Zeitfensters für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems [1]	Ende des Zeitfensters für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems [2] = Ende der Übergangsfrist
14. *EU-ZK: Upgrade der nationalen Einfuhrsysteme* Ziel des Projekts ist die Umsetzung aller Verfahrens- und Datenanforderungen im Zusammenhang mit dem UZK, die sich auf die Einfuhr beziehen (und nicht unter ein anderes Projekt im Arbeitsprogramm fallen). Es bezieht sich hauptsächlich auf die Änderungen des Verfahrens der „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ (Standardverfahren + Vereinfachungen), aber auch auf die Auswirkungen anderer Systemmigrationen. Das Projekt bezieht sich auf den nationalen Bereich für Einfuhren und schließt die nationalen Systeme für die Bearbeitung von Zollanmeldungen sowie andere Systeme wie nationale Buchführungs- und Zahlungssysteme ein.	Artikel 6 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 53, 56, 77 bis 80, 83 bis 87, 101 bis 105, 108 bis 109, 158 bis 187, 194 bis 195 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Zieldatum für technische Spezifikationen = von den Mitgliedstaaten festzulegen	Von den Mitgliedstaaten als Teil des nationalen Plans festzulegen	Von den Mitgliedstaaten als Teil des nationalen Plans mit einem Inbetriebnahmefenster bis zum 31.12.2022 festzulegen
15. *EU-ZK: Zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr (CCI)* Dieses Projekt soll es ermöglichen, Waren im Rahmen der zentralen Zollabwicklung in ein Zollverfahren zu überführen, sodass Wirtschaftsbeteiligte ihre Zollvorgänge zentralisieren können. Die Bearbeitung der Zollanmeldung und die Freigabe der Waren sollten zwischen den betroffenen Zollstellen koordiniert werden. Das Projekt betrifft ein transeuropäisches System mit auf zentraler und auf nationaler Ebene entwickelten Komponenten. Das Projekt wird in zwei Phasen durchgeführt. Phase 1: Diese Phase umfasst die Kombination der zentralen Zollabwicklung mit Standardzollanmeldungen und mit vereinfachten Zollanmeldungen sowie die jeweiligen ergänzenden Zollanmeldungen (zur Regularisierung einer vereinfachten Zollanmeldung). Außerdem umfasst es die Überführung von Waren in die folgenden Zollverfahren: Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, Zolllagerverfahren, Verfahren der aktiven Veredelung und Endverwendung. Schließlich erstreckt sich diese Phase auf alle Arten von Waren mit Ausnahme von verbrauchsteuerpflichtigen Waren und Waren, für die gemeinsame agrarpolitische Maßnahmen gelten. Phase 2: Diese Phase erstreckt sich auf alle Bereiche, die nicht von Phase 1 erfasst werden, d. h. die Kombination der zentralen Zollabwicklung mit Zollanmeldungen durch eine Anschreibung in der Buchführung des Anmelders und die jeweiligen ergänzenden Anmeldungen, ergänzende Zollanmeldungen zur Regularisierung von mehr als einer vereinfachten Zollanmeldung, die Überführung von Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung sowie verbrauchsteuerpflichtige Waren und Waren, für die gemeinsame agrarpolitische Maßnahmen gelten.	Artikel 6 Absatz 1, Artikel 16 und 179 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Zieldatum für technische Spezifikationen = Q3 2020 Zieldatum für technische Spezifikationen = Q2 2022	1.3.2022 2.10.2023	1.12.2023 2.6.2025

„EU-ZK-Projekte und entsprechende elektronische Systeme“ Verzeichnis der Projekte für die Entwicklung und Inbetriebnahme der für die Anwendung des EU-ZK erforderlichen elektronischen Systeme	Rechtsgrundlage	Etappenziel	Zeitpunkte für die Inbetriebnahme der elektronischen Systeme	
			Beginn des Zeitfensters für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems [1]	Ende des Zeitfensters für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems [2] = Ende der Übergangsfrist
16. *EU-ZK: Verwaltung von Sicherheitsleistungen (GUM)* Mit diesem Projekt soll die effiziente und wirksame Verwaltung der verschiedenen Arten von Sicherheitsleistungen gewährleistet werden. *Komponente 1 —„GUM“*: Das transeuropäische System betrifft die Verwaltung der Gesamtsicherheiten, die in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden können, und die Überwachung des Referenzbetrags für jede Zollanmeldung, ergänzende Zollanmeldung oder angemessene Mitteilung der Angaben, die für die buchmäßige Erfassung der bestehenden Zollschuld für alle Zollverfahren gemäß dem UZK benötigt werden (ausgenommen das im Rahmen des NCTS-Projekts behandelte Versandverfahren). *Komponente 2 —„Verwaltung von Sicherheitsleistungen auf nationaler Ebene“*: Auch die auf nationaler Ebene bestehenden elektronischen Systeme zur Verwaltung der Sicherheitsleistungen, die nur in einem Mitgliedstaat gelten, werden verbessert.	Artikel 6 Absatz 1, Artikel 16 und 89 bis 100 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Zieldatum für technische Spezifikationen = Q3 2022 (Komponente 1)	2.10.2023 (Komponente 1)	2.6.2025 (Komponente 1)
		Zieldatum für technische Spezifikationen = von den Mitgliedstaaten festzulegen (Komponente 2)	Von den Mitgliedstaaten als Teil des nationalen Plans festzulegen (Komponente 2)	Von den Mitgliedstaaten als Teil des nationalen Plans mit einem Inbetriebnahmefenster bis zum 2.6.2025 festzulegen (Komponente 2)
17. *EU-ZK: Einfuhrkontrollsystem 2 (ICS2)* Ziel dieses Programms ist die Verbesserung der Sicherheit von Waren, bevor sie in die Union verbracht werden, indem die neuen UZK-Anforderungen in Bezug auf die Abgabe und Bearbeitung von summarischen Eingangsanmeldungen (ENS) umgesetzt werden, insbesondere die Angabe von ENS-Daten in mehr als einer Vorlage und/oder durch mehrere Personen und der Austausch von Daten und Ergebnissen der Risikoanalyse zwischen den Zollbehörden. Das ICS2 wird eine ganz neue Struktur einführen und das bestehende transeuropäische ICS-Systems schrittweise ersetzen. Das Programm wird in drei Releases durchgeführt. *Release 1:* Die erste Phase deckt die Verpflichtng der einschlägigen Wirtschaftsbeteiligten (Anbieter von Postdiensten und Kurierdienste im Luftverkehr) ab, den minimalen Datensatz bereitzustellen, d. h. den ENS-Datensatz vor dem Verladen. *Release 2:* Die zweite Phase betrifft die Umsetzung sämtlicher neuer ENS-Verpflichtungen sowie der entsprechenden Betriebs- und Risikomanagementprozesse für alle Waren im Luftverkehr. *Release 3:* Die dritte Phase erstreckt sich auf die Umsetzung sämtlicher neuer ENS-Verpflichtungen, der entsprechenden Betriebs- und Risikomanagementprozesse für alle Waren im See- und Binnenschiffsverkehr sowie im Straßen- und Schienenverkehr (dies umfasst auch Waren in Postsendungen, die auf diesen Wegen befördert werden).	Artikel 6 Absatz 1, Artikel 16, 46, 47 und 127 bis 132 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Zieldatum für die technischen Spezifikationen für alle drei Releases = Q2 2018	15.3.2021 (Release 1) 1.3.2023 (Release 2) 1.3.2024 (Release 3)	1.10.2021 (Release 1) 2.10.2023 (Release 2) 1.10.2024 (Release 3)

[1] Dieses Datum für den Beginn des Zeitfensters für die Inbetriebnahme der elektronischen Systeme entspricht dem frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten das System benutzen können.

[2] Dieses Datum für das Ende des Zeitfensters für die Inbetriebnahme der elektronischen Systeme ist der letztmögliche Zeitpunkt, an dem das System vollständig in Betrieb ist, und der letztmögliche Zeitpunkt, an dem alle Wirtschaftsbeteiligten migriert sein sollten; gegebenenfalls wird das Datum von den Mitgliedstaaten festgelegt und ist das Ende des Übergangszeitraums.

B. **Übersicht über das Verzeichnis**

EU-ZK-Projekte für elektronische Systeme	Daten der Inbetriebnahme/ Inbetriebnahmefenster	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
1. EU-ZK: System des registrierten Ausführers (REX)	1.1.2017	X								
2. EU-ZK: System für verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)	1.3.2017 (Phase 1 — Stufe 1) 2.10.2017 (Phase 1 — Stufe 2) 1.10.2019 (Phase 2)	X X		 X						
3. EU-ZK: Zollentscheidungen	2.10.2017	X								
4. Unmittelbarer Zugang von Wirtschaftsbeteiligten zu Europäischen Informationssystemen (Einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur)	2.10.2017	X								
5. EU-ZK: System der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO): Upgrade	1.3.2018 (Phase 1) 1.10.2019 (Phase 2 — Teil 1) 16.12.2019 (Phase 2 — Teil 2)		X	 X X						
6. EU-ZK: System zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten: Upgrade (ICS 2)	1.3.2018		X							
7. EU-ZK: Überwachung-3 (Surveillance 3)	1.10.2018		X							
8. EU-ZK: Nachweis des Unionscharakters (PoUS)	1.3.2024 (Phase 1) 2.6.2025 (Phase 2)								X	 X
9. EU-ZK: Neues EDV-gestütztes Versandverfahren (NCTS) — Upgrade	1.3.2021-1.12.2023 (Phase 5) 3.6.2024-2.6.2025 (Phase 6)					X	X	X	 X	 X
10. EU-ZK: Automatisiertes Ausfuhrsystem (AES) — Komponente 1: Transeuropäisches AES	1.3.2021-1.12.2023					X	X	X		

EU-ZK-Projekte für elektronische Systeme	Daten der Inbetriebnahme/ Inbetriebnahmefenster	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
10. EU-ZK: Automatisiertes Ausfuhrsystem (AES) — Komponente 2: Upgrade nationaler Ausfuhrsysteme:	1.3.2021-1.12.2023					X	X	X		
11. EU-ZK: Informationsblätter (INF) für besondere Verfahren	1.6.2020				X					
12. EU-ZK: Besondere Verfahren — Komponente 1: Nationale besondere Verfahren Ausfuhr (SP EXP)	nationale Planung 1.3.2021-1.12.2023— siehe auch Projekt 10	X	X	X	X	X	X	X		
12. EU-ZK: Besondere Verfahren — Komponente 2: Nationale besondere Verfahren Einfuhr (SP IMP)	nationale Planung für SP IMP (bis 31.12.2022) — siehe auch Projekt 14	X	X	X	X	X	X			
13. EU-ZK: Ankunftsmeldung, Gestellungsmitteilung und vorübergehende Verwahrung	nationale Planung (bis 31.12.2022)	X	X	X	X	X	X			
14. EU-ZK: Upgrade der nationalen Einfuhrsysteme	nationale Planung (bis 31.12.2022)	X	X	X	X	X	X			
15. EU-ZK: Zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr (CCI)	1.3.2022-1.12.2023 (Phase 1) 2.10.2023-2.6.2025 (Phase 2)						X	X X	X	X
16. EU-ZK: Verwaltung von Sicherheitsleistungen (GUM) — Komponente 1: Transeuropäisches GUM	2.10.2023-2.6.2025							X	X	X
16. EU-ZK Verwaltung von Sicherheitsleistungen (GUM) — Komponente 2: Nationale Verwaltung von Sicherheitsleistungen	nationale Planung (bis 2.6.2025)	X	X	X	X	X	X	X	X	X
17. EU-ZK: Einfuhrkontrollsystem (ICS 2)	15.3.2021-1.10.2021 (Release 1) 1.3.2023-2.10.2023 (Release 2) 1.3.2024-1.10.2024 (Release 3)					X		X	X	

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 131 vom 17. Mai 2019)

Auf Seite 85, Artikel 66 Buchstabe b:

Anstatt: „b) unterrichten die betroffenen Personen, wie Erzeuger und Betreiber von Reinigungszentren und Versandzentren, unverzüglich über jegliche Änderung der Lage, der Abgrenzung oder der Klasse eines Erzeugungsgebiets, über dessen vorübergehende oder endgültige Schließung oder über die Anwendung der in Artikel 60 Absatz 2 beschriebenen Maßnahmen."

muss es heißen: „b) unterrichten die betroffenen Personen, wie Erzeuger und Betreiber von Reinigungszentren und Versandzentren, unverzüglich über jegliche Änderung der Lage, der Abgrenzung oder der Klasse eines Erzeugungsgebiets, über dessen vorübergehende oder endgültige Schließung oder über die Anwendung der in Artikel 62 Absatz 2 beschriebenen Maßnahmen.".

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission vom 8. April 2019 zu den Mustern amtlicher Bescheinigungen für bestimmte Tiere und Waren und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 in Bezug auf diese Musterbescheinigungen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 131 vom 17. Mai 2019)

Seite 123, Anhang III Teil I Kapitel A („MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION ZUM INVERKEHRBRINGEN VON LEBENDEN MUSCHELN, STACHELHÄUTERN, MANTELTIEREN UND MEERESSCHNECKEN“) Teil II („Bescheinigung“) Nummer II.1 achter Gedankenstrich:

Anstatt: „— sie wurden den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 42 bis 58 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51) und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1) mit zufriedenstellendem Ergebnis unterzogen;“

muss es heißen: „— sie wurden den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 51 bis 66 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51) und Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1) mit zufriedenstellendem Ergebnis unterzogen;“.

Seite 129, Anhang III Teil II Kapitel A („MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION ZUM INVERKEHRBRINGEN VON FISCHEREIERZEUGNISSEN“) Teil II („Bescheinigung“) Nummer II.1 letzter Gedankenstrich:

Anstatt: „— sie wurden den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 59 bis 65 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51) mit zufriedenstellendem Ergebnis unterzogen.“

muss es heißen: „— sie wurden den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 67 bis 71 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51) mit zufriedenstellendem Ergebnis unterzogen.“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE